

STATUTEN DES SCHWIMMCLUB TS WÖRGL

1.) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen **Schwimmclub TS Wörgl**.

Er hat seinen Sitz und seinen Tätigkeitsbereich in 6300 Wörgl.

Der Verein ist ein Zweigverein der Turnerschaft Wörgl und ist Mitglied der Sportunion Tirol und des Tiroler Landesschwimmverbandes.

Für den Verein gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 in seiner jeweils gültigen Fassung.

2.) Zweck

Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, der gemeinnützig und überparteilich ist, ist die Ausübung des Schwimmsports in all seinen Formen.

Dieser Zweck wird erreicht durch:

- a.) *Die Abhaltung von regelmäßigem Training.*
- b.) *die Durchführung und Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen, einschließlich der Durchführung von Lehrgängen und Vorträgen.*
- c.) *die Vertretung der sportlichen Interessen der einzelnen Sportarten auch gegenüber den öffentlichen Körperschaften.*
- d.) *die Herausgabe von Druckschriften und Mitteilungsblättern sowie Internetauftritte.*
- e.) *die Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen.*

3.) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a.) *Aufnahmegebühren und Beiträge der Mitglieder;*
- b.) *Erträgnisse aus Veranstaltungen;*
- c.) *Totobeiträge, Werbebeiträge, Spenden und Subventionen;*
- d.) *Erbschaften und Schenkungen und sonstige Zuwendungen.*

4.) Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a.) *ordentliche Mitglieder*
- b.) *außerordentliche Mitglieder*
- c.) *Ehrenmitglieder*

a.) Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereines, die sich im laufenden Vereinsjahr angemeldet und den Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben.

b.) Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit Zahlungen und Unterstützungen fördern.

c.) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5.) Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereines können physische sowie juristische Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch die Generalversammlung.

6.) Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann von der Generalversammlung aus denselben Gründen beschlossen werden.

7.) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und

den Ehrenmitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einschließlich der Zahlungsverpflichtungen zu beachten.

8.) Vereinsorgane:

Die Organe des Vereines sind:

- a.) die Generalversammlung (Pkt. 9, 10)
- b.) der Vorstand (Pkt.11, 12)
- c.) die Rechnungsprüfer (Pkt.13)
- d.) das Schiedsgericht (Pkt.14)

9.) Die Generalversammlung:

Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen statt. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Bekanntmachung in einer in Wörgl zugestellten Druckschrift (Gemeindezeitung, Bezirksblatt oder Ähnliches) oder durch Anschlag an der Gemeindetafel einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einlangend schriftlich einzubringen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über den Antrag der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, bzw. deren Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet diese 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen jedenfalls beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürften jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

10.) Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- ∞ Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- ∞ Beschlussfassung über den Voranschlag.
- ∞ Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes.
- ∞ Entlastung des Vorstandes.
- ∞ Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- ∞ Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- ∞ Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung.
- ∞ Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

11.) Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus: *dem Obmann,*
dem Kassier und
dem sportlichen Leiter

Der Vorstand hat das Recht Mitglieder zu kooptieren.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird vom Obmann einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Nach einer Zuwartefrist von 10 Minuten ist der Vorstand jedenfalls beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann.

Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Tod oder Enthebung durch die Generalversammlung.

Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12.) Besondere Obliegenheit einzelner Vorstandsmitglieder:

Der Obmann oder der Kassier vertritt den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes oder Kassiers. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Bevollmächtigung Dritter berechtigt.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Der Obmann oder der Kassier ist berechtigt, in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung.

13.) Die Rechnungsprüfer:

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel.

14.) Das Schiedsgericht:

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Ihm obliegt die Regelung von Streitigkeiten im Verein.

Die drei Schiedsrichter werden für die Dauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt.

15.) Doping:

Für den Verein und seine Mitglieder und Funktionäre gelten die Anti- Doping- Bestimmungen des Anti- Doping- Bundesgesetzes 2007, BGBl. I. Nr. 30/2007 in der jeweils gültigen Fassung und darüber hinaus die Anti- Doping Bestimmungen der Verbandes Österreichischer Schwimmvereine und der LEN.

16.) Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der § 34 ff BAO zu verwenden.